

Finanzamt
Lüdinghausen
Steuernummer
333/5913/1072 VST

Bei Rückfragen
bitte angeben

Ort, Datum
59348 Lüdinghausen, 16.01.2008
Straße
Bahnhofstr. 32

Finanzverwaltung NRW Postfach 1243 59332 Lüdinghausen

Auskunft erteilt

Frau Jünemann

Telefon

02591 930 - 2087

Zimmer

67

Vorläufige Bescheinigung

für The Against Malaria Foundation Germany

Zutreffendes ist ☒ angekreuzt

A.

☐ Die obengenannte Körperschaft
(Bezeichnung der Körperschaft)

☒ Die Körperschaft

The Against Malaria Foundation Germany

dient nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

☒ gemeinnützigen ☐ mildtätigen ☐ kirchlichen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Spenden im Sinne von § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Spender erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt

☒ längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet.

☐ vom _____ bis längstens _____

B.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2009 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus.

C.

Hinweise

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen, Geschäftsberichte und dergleichen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

1. Stiftungen

- ☒ Die Stiftung fördert
☐ mildtätige ☐ kirchliche ☐ religiöse ☐ wissenschaftliche Zwecke.
☒ folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Gesundheitspflege, Entwicklungshilfe

(Abschnitt A, Nr(n). 1., 12. der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

(Abschnitt B, Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

(Abschnitt B, Nr(n). der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

- ☐ folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 AO, die nicht nach § 48 Abs. 2 EStDV als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG anerkannt sind:

Behandlung der Spenden

- ☒ Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

2. Andere Körperschaften

- ☐ Die Körperschaft fördert
☐ mildtätige ☐ kirchliche ☐ religiöse ☐ wissenschaftliche Zwecke.
☐ folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

(Abschnitt A, Nr(n). der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

(Abschnitt B, Nr(n). der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Behandlung der Spenden

- ☐ Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

- ☐ Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
☐ Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil nicht ausschließlich mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder Zwecke i. S. des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV gefördert werden.

- ☐ Die Körperschaft fördert keine steuerbegünstigten Zwecke i. S. des § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG.
Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) dürfen **nicht** ausgestellt werden.

Hinweise: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Solange noch kein Steuerbescheid vorliegt, ist in der Zuwendungsbestätigung das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10b Abs. 1 Satz 2 bis 5 EStG, § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, werden die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch dann erforderlich, wenn neben nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

